Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 24. April 1997	Nummer 16

Inhalt Seite

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GA - (GA-I) . . . 258

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GA - (GA-G) 266

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH 278

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 16/1997

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GA - (GA-I)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Vom 10. April 1997

Die Richtlinie vom 20. Juni 1996 (ABl. S. 762) in der Fassung vom 18. Juli 1996 (ABl. S. 914) wird aufgrund der Beschlüsse des Planungsausschusses (§ 6 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") vom 10.2.1997 wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 197) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 25. September 1992 (ABl. S. 1291) in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1995 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für die Infrastrukturmaßnahme (Nummern 2.1 bis 2.11) zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1 Abs. 2) erfolgt ist (Zuwendungszweck). Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bezeichnen.

1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist des Satzes 2 der Zweckbindung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Infrastrukturkosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5 Teil II 26. Rahmenplan. Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird jedoch bis zur Festlegung einzelner Fördergebiete unter Zugrundelegung des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration und der zentralörtlichen Gliederung der Städte in der Regel auf Schwerpunktorte konzentriert. Regional differenzierte Fördersätze werden auf dieser Grundlage festgelegt (Kabinettbeschluß 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Das gilt ebenfalls für die touristische Infrastrukturförderung.

Zur Förderkonzentration wird das Fördergebiet in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Kategorie A, B und C gegliedert. Die Teilgebiete der Kategorie A und B ergeben sich aus der Anlage (Schwerpunktorte). Orte der Kategorie C sind solche, die nicht der Kategorie A und B angehören.

Schwerpunktorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche der Kategorie A und B. Vorhaben in Orten der Kategorie C können daher nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Schwerpunktorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 sind auch solche der Kategorie C, die Regelförderung von touristischen Infrastrukturmaßnahmen an solchen Orten richtet sich jedoch nach den für Orte der Kategorie C geltenden Bestimmungen.

1.7 Die Regionen sollen ihren Entwicklungsanstrengungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte zugrunde legen, die auf einer breiten Zustimmung in der Region beruhen. In einem Entwicklungskonzept sollen, auf der Basis der regionalen Eigenanstrengungen, die für die regionale Entwicklung oder Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden (Nummer 2.1.10 Abs. 3).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Infrastrukurmaßnahmen kommen für eine Förderung in Betracht (abschließender Förderkatalog):

2.1.1 Förderfähig ist die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände.

Eine Förderung nach Absatz 1 kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn sich aufgrund einer begründeten Prognose im Zeitpunkt der Antragstellung ergibt, daß zehn Jahre nach Abschluß der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraums) eine Belegung des Gewerbegeländes erfolgt sein wird und die jeweilige Belegung sich nicht nachteilig auf die Belegung eines bereits erschlossenen oder in der Erschließung befindlichen Gewerbegeländes auswirkt.

Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- Verkehrsanlagen, z. B. die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegeländes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegeländes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (sog. Baustraßen);
- Parklücken und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Anlagen für Wasserversorgung und Kanal;
- Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas, Fernwärme);
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Erschließungsanlagen müssen unmittelbar den Zwekken des Industrie- oder Gewerbegeländes dienen (z. B. keine Erschließung für Wohnlandzwecke).

2.1.2 Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Umweltschutzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Verursacher des Eingriffs gemäß §§ 8 Abs. 4, 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) zu erbringen hat.

2.1.3 Förderfähig ist die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände (insbesondere von ehemaligen Militärflächen), einschließlich der Beseitigung von Altlasten, soweit die Beseitigung für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2.1.3.1 Die Wiederherrichtung im Sinne des Absatzes 1 umfaßt

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegelände befindlichen Altanlagen (z. B. alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.2);
- die Beseitigung von Altlasten unter den Voraussetzungen der Nummer 2.1.3.2.

2.1.3.2 Die Beseitigung von Altlasten ist förderfähig, soweit die Beseitigung für eine wirtschaftliche Nutzung des Geländes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Kosten der Altlastensanierung dürfen nur in dem Umfang in die förderfähigen Wiederherrichtungskosten einbezogen werden, in dem sie für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich sind (z. B. zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen).

Die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Kosten im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar ist (Kosten-Nutzen-Relation).

Dem Subsidiaritätsgrundsatz (Nummer 1.5) entsprechend, sind zunächst andere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, z. B. Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Mittel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Städtebauförderungsmittel, Mittel gemäß § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder § 242 s AFG.

2.1.4 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden (z. B. Zufahrten von überregionalen Straßen zu förderfähigen Gewerbegebieten oder zu förderfähigen Betrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).

Der Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs ist ausgeschlossen.

2.1.5 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

2.1.6 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

2.1.7 Förderfähig sind Maßnahmen der Geländeerschließung für den Fremdenverkehr (2.1.7.1) und öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs (2.1.7.2), wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem die regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme sowie die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und die Verbindung mit der Fremdenverkehrswirtschaft dargestellt werden.

2.1.7.1 Eine Geländeerschließungsmaßnahme muß im Rahmen der touristischen Konzeption erwarten lassen, daß die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Fremdenverkehrsbetriebe begünstigt wird (Nummer 4).

2.1.7.2 Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

Dazu gehören insbesondere: Häuser des Gastes; touristische Informationszentren; Informationssysteme (einschließlich Buchungssysteme); touristische Leiteinrichtungen; Rad-, Wander- und Reitwege (einschließlich Serviceeinrichtungen an diesen Wegen wie Bänke, Schutzhütten und Abfallbehälter); Naturlehrpfade; nicht gewerblich betriebene Bäder mit überwiegender touristischer Nutzung; Museen nur, soweit sie einen überregionalen Einzugsbereich und einen engen Bezug zur regionalen Wirtschaft haben; Urlauberbibliotheken; Parks mit Ausnahme der nach Nummer 2.1.7.3 ausgeschlossenen Anlagen; Kurhäuser; Kurparks; Tret- und Kneippanlagen; Sole- und Heilwassereinrichtungen.

2.1.7.3 Nicht förderfähig sind: Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; Maßnahmen des allgemeinen Denkmalschutzes; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude (z. B. Schlösser, Burgen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Fremdenverkehrsbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (z. B. Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen).

2.1.8 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung.

Förderfähig im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Berufsschulen; Berufsakademien; Einrichtungen der beruflichen Bildung von Kammern; Hochschulen und Fachhochschulen, jedoch nur, wenn sie weder in der Trägerschaft des Landes stehen noch dem Hochschulbauförderungsgesetz unterfallen.

2.1.9 Förderfähig ist die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

KMU sind Unternehmen, die

a) nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
b) entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU erreichen (Umrechnungskurs: 1 ECU entspricht 1,86 DM) und
c) sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c) ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben,
- aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es zu Recht davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen (vgl. Beschluß der Europäischen Kommission vom 20. März 1996).

2.1.10 Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (Nummer 1.7) durch Dritte (z. B. private Planungs- und Entwicklungsbüros, Regional- und Raumplanungsagenturen).

Die Entwicklungskonzepte sind auch mit den an das Gebiet des Antragstellers angrenzenden Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden sowie mit dem Landkreis abzustimmen.

Ein Entwicklungskonzept soll folgenden Mindestinhalt haben: eine Analyse der Stärken und Schwächen der Region; eine Festlegung der kurz- und längerfristigen Entwicklungsziele der Region; eine Darstellung des Handlungsbedarfs und der Handlungsmöglichkeiten; eine Festlegung der Handlungsprioritäten; eine Darstellung der vorgesehenen Eigenanstrengungen der

Region und ihrer regionsinternen Koordinierung; eine Darstellung, wie die Entwicklungsmaßnahmen aus den verschiedenen Politikbereichen miteinander abgestimmt und verzahnt sind sowie die Abstimmung und Verzahnung der Entwicklungsmaßnahmen mit den verschiedenen Politikebenen; eine Liste konkreter prioritärer Entwicklungsprojekte.

2.1.11 Förderfähig sind Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten (z. B. Ingenieurbüros, Städteplanern, Unternehmensberatern) in Anspruch nehmen, z. B. für Kosten-Nutzen-Analysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, feasibility-Studien, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst.

Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Bauleitplanung darf nicht gefördert werden.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;

2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;

2.2.3 Erschließungsmaßnahmen "auf der grünen Wiese".

Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2.3 können ausnahmsweise im Einzelfall gefördert werden, wenn die Kosten-Nutzen-Relation im Vergleich zur Erschließung in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis steht (Nummer 2.1.3.2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung) und wenn die Landesregierung wegen der besonderen Bedeutung das Interesse an der Förderung des Vorhabens bejaht (vgl. § 23 LHO).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme.

3.2 Träger einer Maßnahme können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Vorzugsweise werden Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

Träger können auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Antragsberechtigt sind im Falle der Nummer 2.1.10 für ihr Gebiet nur die Ämter (§ 1 Amtsordnung (AmtsO) vom 15. Oktober 1993 - GVBl. I S. 398, 450 - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1994 - GVBl. I S. 230), amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden.

3.3 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen.

3.3.1 Eine Übertragung setzt voraus, daß

- das Infrastrukturprojekt für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 4 Abs. 1) und
- der Träger ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag - vgl. Anhang 7 des 22. Rahmenplans, BT-Drucks. 12/4850 vom 19. Mai 1993).

3.3.2 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer (Nummer 3.3) Kosten- oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben.

3.3.3 Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf die in Nummer 3.3.2 vorgesehene Vorgehensweise hin.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine in dem abschließenden Katalog der Nummer 2 aufgeführte Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) erforderlich ist.

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.1) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

5. Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.

5.2 Der Fördersatz wird als Anteil des Förderbetrages an den förderfähigen Investitionskosten ermittelt. Der

Sockelfördersatz beträgt 35 v. H. der förderfähigen Kosten. Dieser erhöht sich um 5 v. H. im Gebiet der Kategorie B, in dem der Kategorie A um 15 v. H. Diese Regelfördersätze können bis zur Höhe des Regelfördersatzes der Kategorie A in Abhängigkeit von der strukturellen Bedeutung des Vorhabens, darüber hinaus nur unter den Voraussetzungen der Nummer 5.3 erhöht werden.

Die strukturelle Bedeutung eines Vorhabens (Absatz 1 Satz 2) wird vermutet, wenn durch eine Infrastrukturmaßnahme

a) traditionelle Industriekerne erhalten werden oder
b) brachgefallene Industrie-, Verkehrs- und sonstige Wirtschaftsflächen sowie Militärflächen für die gewerbliche Nutzung bzw. Wiedernutzung - vorrangig zur Innenstadtentwicklung der Kommunen - revitalisiert werden oder
c) das Vorhaben Synergieeffekte beim Einsatz der Fördermittel erwarten läßt oder
d) touristische Infrastrukturen (Nummer 2.1.7) geschaffen werden.

In den Vermutungsfällen des Absatzes 2 gilt der Regelfördersatz der Kategorie A.

5.3 Ein Fördersatz von 50 v. H. kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (Ausnahmefördersatz); dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen. Die Eigenbeteiligung darf 20 v. H. nicht unterschreiten. Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der Rentabilität des Vorhabens, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers und der Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme für die Region festgelegt.

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere angenommen werden,

- wenn der Träger aufgrund seiner nachgewiesenen Finanzschwäche nicht in der Lage dazu ist, das erforderliche Infrastrukturvorhaben ohne eine höhere Förderung durchzuführen, oder
- eine Gemeinde mit an sich ausreichender Finanzkraft ein Infrastrukturvorhaben durchführt, das für die gesamte Region - und nicht nur für die Gemeinde selbst - von großer Bedeutung ist.

5.4 Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte (Nummer 2.1.10) kann die Beteiligung aus GA-Mitteln für ein Konzept bis zu 50.000 DM betragen.

Der Zuschuß für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 2.1.10 darf einem Antragsteller (Nummer 3.2 Abs. 3) nur für ein Entwicklungskonzept gewährt werden; die Förderung weiterer Konzepte ist ausgeschlossen (Einmalförderung - vgl. auch Nummer 6.7).

5.5 Bei Planungs- und Beratungsleistungen (Nummer 2.1.11) kann die Beteiligung aus GA-Mitteln für eine Maßnahme bis zu 100.000 DM betragen.

5.6 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme.

5.6.1 Förderfähig sind Kosten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

5.6.2 Zu den förderfähigen Kosten bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände gehören:

- Kosten der Baureifmachung: Geländegestaltung, Planung, Abbruch von Gebäuden, von Leitungen, Altlastensanierung u. a.;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie (Strom, Gas, ggf. Fernwärme), Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung usw. anfallen;
- sonstige Projektnebenkosten: Projektmanagementkosten, Fremdfinanzierungskosten;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach den Naturschutzgesetzen.

5.6.3 Nicht förderfähig sind: Kosten des Grundstückserwerbs; der Bauleitplanung (kommunale Pflichtaufgabe); Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Hausanschlußkosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier u. ä.

5.6.4 Zu den förderfähigen Kosten bei Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände ist Nummer 2.1.3.2 zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Vorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.2 In den Erschließungsfällen hat die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Belegungsverpflichtung (Nummer 2.1.1) durch geeignete Nebenbestimmungen sicherzustellen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt zur Einhaltung der Zweckbindungsregelung (Nummer 1.3) geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

6.4 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen.

6.5 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegelände werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen.

6.6 Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwälzt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 v. H. anzurechnen (vgl. Nummer 5.1 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GA-G).

6.7 Die Bewilligungsbehörde weist den Antragsteller bei einem Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 2.1.10 bei der Antragstellung in geeigneter Weise auf den Ausschlußtatbestand der Nummer 5.4 Abs. 2 (Einmalförderung) hin.

6.8 Die Bewilligungsbehörde stellt die Einhaltung der Bestimmungen der Nummer 6 durch geeignete Nebenbestimmungen bzw. Hinweise sicher.

7. Verfahren

7.1 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch den Träger des Infrastrukturvorhabens (Zuwendungsempfänger) vor Beginn des Vorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

7.2 Über die Förderung einer Infrastrukturmaßnahme entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Landesförderausschusses (LfA).

Der LfA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in Kraft tritt, im übrigen finden auf das Verfahren im LfA die Vorschriften der §§ 89 bis 90 und 93 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) entsprechende Anwendung.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Nummer 7.4.1 soll den Empfehlungen des LfA gefolgt werden. Ein Verwaltungsverfahren über die Gewährung eines Zuschusses für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 2.1.10 wird ohne Beteiligung des LfA durchgeführt.

Eine Förderung bedarf im Falle der Nummer 2.1.10 und im Ausnahmefall der Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 2 sowie bei einer Förderung an Orten der Kategorie C im Falle der Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 3 der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, im Ausnahmefall der Nummer 2.2.3 der Zustimmung der Landesregierung. Ein Fall im Sinne der Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 2 oder 3 kann insbesondere dann angenommen werden, wenn das Vorhaben unter Zugrundelegung der regionsspezifischen Bedürfnisse von erheblicher Bedeutung für die infrastrukturelle Entwicklung der Region ist.

7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.4 Bei der Bewilligung ist insbesondere zu beachten:

7.4.1 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob ein Vorhaben

- den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen entspricht;
- von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;
- durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;
- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und ggf. die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG));

- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erstellt worden ist, in Einklang steht.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 BauGB) übereinstimmen.

Insbesondere zur Einhaltung der Voraussetzungen der Nummer 7.4.1 spricht der LfA (Nummer 7.2) Empfehlungen aus.

7.4.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26). Die Bewilligungsbehörde zahlt die GA-Mittel aus und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung von Förderbedingungen des 26. Rahmenplanes im Bundesanzeiger gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-I) vom 20. Juni 1996 (ABl. S. 762) in der Fassung der Änderung vom 18. Juli 1996 (ABl. S. 914).

8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt der Nummer 8.1 Satz 1 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.

8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn der Antrag bis zum Datum des Ausscheidens des Gebietes aus dem bisherigen A-Fördergebiet (Nummer 1.6) gestellt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Antragsfrist gilt.

Die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sein.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-I:

Schwerpunktorte entsprechend landesplanerischer Zielstellung nach A- und B-Gebieten

A-Gebiet:

Landkreis Barnim

Eberswalde

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg

Finsterwalde

Bad Liebenwerda

Elsterwerda

Landkreis Havelland

Rathenow

Premnitz

Landkreis Oberhavel

Zehdenick

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lübbenau

Senftenberg

Lauchhammer/Schwarzheide

Vetschau

Landkreis Oder-Spree

Beeskow

Eisenhüttenstadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Wittstock

Neuruppin

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Belzig

Landkreis Prignitz

Pritzwalk

Wittenberge

Perleberg

Landkreis Spree-Neiße

Guben

Forst

Spremberg

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde

Jüterbog

Landkreis Uckermark

Prenzlau

Templin

Schwedt/Oder

Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Kreisfreie Stadt Cottbus

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

B-Gebiet:

Landkreis Barnim

Bernau

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau

Königs Wusterhausen

Landkreis Havelland

Nauen

Dallgow

Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg

Hennigsdorf

Velten

Landkreis Oder-Spree

Fürstenwalde

Erkner

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf

Teltow

Beelitz

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde

Wünsdorf/Waldstadt

Kreisfreie Stadt Potsdam

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GA - (GA-G)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Vom 10. April 1997

Die Richtlinie vom 20. Juni 1996 (ABl. S. 750) wird aufgrund der Beschlüsse des Planungsausschusses (§ 6 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") vom 3.12.1996 und vom 10.2.1997 wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 197) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 25. September 1992 (ABl. S. 1291) in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1995 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bestimmen.

1.3 Wirtschaftsgüter, zu deren Anschaffung oder Herstellung zum Zwecke der Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung (Nummer 6.4).

1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5 Teil II 26. Rahmenplan. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird jedoch bis zur Festlegung einzelner Fördergebiete in der Regel auf Schwerpunktorte konzentriert (Kabinettbeschluß 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Das gilt ebenfalls für die Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes.

Zur Förderkonzentration wird das Fördergebiet in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Kategorie A, B und C gegliedert. Die Teilgebiete der Kategorie A und B ergeben sich aus der Anlage (Schwerpunktorte). Orte der Kategorie C sind solche, die nicht der Kategorie A oder B angehören.

Schwerpunktorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche der Kategorie A und B. Investitionsvorhaben in Orten der Kategorie C können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Schwerpunktorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 sind auch solche der Kategorie C, die Regelförderung von touristischen Investitionsvorhaben an solchen Orten richtet sich jedoch nach den für Orte der Kategorie C geltenden Bestimmungen.

1.7 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Bewilligung vorhandene integrierte regionale Entwicklungskonzepte. Die Erstellung von Entwicklungskonzepten kann nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (GA-I) gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft für Betriebsstätten, die einem Wirtschaftszweig zuzuordnen sind, der nicht gemäß Nummer 2.4 von der Förderung ausgeschlossen ist. Maßgeblich für die Zuordnung der Betriebsstätte ist die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

2.2 Förderfähig sind Investitionen insbesondere dann, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, umgestellt, verlagert oder grundlegend rationalisiert bzw. modernisiert wird oder wenn eine stillgelegte oder von Stillegung bedrohte Betriebsstätte erworben wird.

2.2.1 Bei der Errichtung einer Betriebsstätte werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.

2.2.2 Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte - auch in gemieteten oder gepachteten Räumen - durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, daß die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.

2.2.3 Bei der Umstellung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte derart verändert, daß sich das Marktangebot (z. B. die Erzeugnisse) oder der Leistungsprozeß (z. B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert, wenn diese Umstellung die ganze Betriebsstätte oder zumindest ihre wesentlichen Teile umfaßt.

2.2.4 Bei der Rationalisierung/Modernisierung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte als ganze oder mindestens eine Betriebsabteilung, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt, so verändert, daß der Leistungsprozeß auf ein technisches Niveau gebracht wird, das ihn dem maßgeblichen Stand der Technik mindestens derart annähert, daß der Betrieb im Wettbewerb bestehen kann.

2.2.5 Beim Erwerb einer von Stillegung bedrohten Betriebsstätte (vgl. BMF, BStBl. 1983 I S. 390 f.) oder dem Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte übernimmt der Erwerber die einzelnen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens der Betriebsstätte oder mindestens 75 v. H. der Anteile desjenigen, der die Betriebsstätte innehat, zur Fortführung oder Aufnahme einer förderfähigen Tätigkeit.

2.2.6 Bei der Verlagerung wird die gewerbliche Tätigkeit, statt in der bestehenden, künftig ganz oder zum Teil in einer Betriebsstätte fortgesetzt, die an einer anderen Örtlichkeit gelegen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Verlagerung innerhalb oder außerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

2.3 Für den Begriff der Betriebsstätte i. S. dieser Richtlinie gilt § 12 der Abgabenordnung 1977 (AO vom 16. März 1976, BGBl. I S. 613); der Begriff "gewerblich" richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (vgl. § 2 GewStG in der Fassung vom 21. März 1991, BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Bei der Förderung von Telearbeitsplätzen (Nummer 2.7) gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.4 Von der Förderung sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:

2.4.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,

2.4.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

2.4.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

2.4.4 Baugewerbe,

2.4.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

2.4.6 Transport- und Lagergewerbe,

2.4.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,

2.4.8 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,

2.4.9 betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,

2.4.10 logistische Dienstleistungen aller Art einschließlich privat betriebener Flughäfen und Güterverkehrszentren,

2.4.11 Veranstaltung von Kongressen,

2.4.12 Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilen Wirtschaftsgütern aller Art (Nummer 2.6.5 bleibt unberührt),

2.4.13 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,

2.4.14 Anlagen zum Brechen und Klassieren von sortenreinem Bauschutt nach ASN 31409 (Bauschuttrecyclinganlagen),

2.4.15 Errichtung von Betriebsstätten zur Herstellung von Baumaterial (NACE-Gruppen 26.4, 26.5 und 26.6) sowie zur Herstellung von Fenstern und Türen (NACE-Unterklasse 25.23. o, 2. Tiret; NACE-Unterklasse 28.12. o, 1. Tiret und NACE-Unterklasse 20.30.1, 4. Tiret).

2.5 Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 2.4.10 können ausnahmsweise im Einzelfall gefördert werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wegen der besonderen Bedeutung des Investitionsvorhabens das Interesse an der Förderung (vgl. § 23 LHO) bejaht.

2.6 Gefördert werden auch Investitionsvorhaben der Fremdenverkehrswirtschaft zum Auf- oder Ausbau regionalwirtschaftlich bedeutsamer touristischer Strukturen, soweit es sich dabei um Investitionsvorhaben objektbezogener, gewerblicher Fremdenverkehrsbetriebe handelt (Nummer 2.6.1 bis Nummer 2.6.5).

2.6.1 Förderfähig sind insbesondere Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen,

Motels, Hotels garni), die mindestens 30 v. H. des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erzielen, wenn die Beherbergungskapazität im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Betten beträgt (Nummer 4.2.1). Im Einzelfall sind Verpflegungsbetriebe förderfähig, wenn mindestens 50 v. H. des Umsatzes durch Übernachtungsgäste der Region bzw. Tagesgäste mit einer Anreise aus einer Entfernung von mehr als 30 km erzielt werden (Nummer 4.2.2).

2.6.2 Förderfähig sind insbesondere sonstige Beherbergungsbetriebe, die nur vorübergehend Unterkunft gewähren, wie Ferienzentren, Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze, wenn die Belegung mindestens zu 50 v. H. durch Touristen erfolgt (Nummer 4.2.2). Nicht gefördert werden dagegen Betriebsstätten der langfristigen Vermietung von Unterkünften, Jugendherbergen und Hütten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Privatquartiere (weniger als 9 Betten).

2.6.3 Förderfähig sind insbesondere Verpflegungsbetriebe, wenn diese mindestens 50 v. H. des Umsatzes (Nummer 4.2.2) aus touristischen Dienstleistungen erbringen (vgl. Nummer 7.5.4 Abs. 2). Nicht gefördert werden dagegen Bars, Diskotheken und Tanzlokale, Kantinen, Betriebsstätten der Schnellgastronomie (z. B. Imbißhallen, Eisdielen, Trinkhallen, Fast-Food-Restaurants, Autobahnraststätten) sowie mobile Verpflegungsbetriebe.

2.6.4 Förderfähig sind insbesondere besondere Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Kunsteisbahnen, Schwimmbäder, Hallenbäder, Tennisplätze), wenn mindestens 50 v. H. des Umsatzes (vgl. Nummer 7.5.4 Abs. 2) aus touristischen Leistungen erbracht werden (Nummer 4.2.2).

2.6.5 Förderfähig sind insbesondere fremdenverkehrsorientierte Dienstleistungsbetriebe, wenn mindestens 50 v. H. des Umsatzes (vgl. Nummer 7.5.4 Abs. 2) aus touristischen Leistungen erbracht werden (Nummer 4.2.2). Dazu gehören auch Verleiher von Sportgeräten und Fahrrädern sowie Ruder- und Tretbootvermieter. Nummer 6.3 Abs. 2 a) findet entsprechende Anwendung.

2.7 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze, wenn sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz im GA-Fördergebiet befinden.

Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entfernteres Unternehmen über elektronische Medien (z. B. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im on- oder off-line-Betrieb) Tätigkeiten (z. B. Bildschirmarbeiten, Übersetzungsarbeiten, Konstruktionszeichnungen, CAD, Tabellenkalkulationen, kaufmännische Arbeiten, Programmierungen) für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers (isolierter Telearbeitsplatz) oder teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmers/Arbeitgebers (alternierender Telearbeitsplatz) ausführt.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Fördergebietskategorien, so ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes die Lage der Betriebsstätte maßgeblich.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muß sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der Einzelinvestitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich eine Finanzierungsaufteilung an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß besonderer Struktureffekte (vgl. Nummer 5.3) ausrichten, die mit der einzelnen Investition verbunden sind.

Für den Erlaß des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (Nummer 2.3 Satz 1 2. Halbsatz).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben (Nummer 2) kann gefördert werden, wenn es die Voraussetzungen des Primäreffekts erfüllt (Nummer 4.2) und wenn mit ihm neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden (Nummer 4.3) und wenn mit ihm eine besondere Anstrengung des Betriebs verbunden ist, die sich in der Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze (Arbeitsplatzziel) oder im Investitionsbetrag (Abschreibungskriterium) niederschlägt (Nummer 4.4).

Für ein Investitionsvorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4.2 Das Investitionsvorhaben muß geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt). Ein Fortfall dieser Voraussetzung ist nur dann förderunschädlich, wenn er nach Ablauf des Überwachungszeitraums (Nummer 4.3.1 Satz 3) eintritt.

4.2.1 Nummer 4.2 gilt als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 v. H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abge-

setzt werden (Artbegriff). Die Tätigkeiten einer Betriebsstätte, die den Artbegriff erfüllen, ergeben sich aus der Anlage (Positivliste).

4.2.2 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1 nicht vor, ist eine Förderung auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden (Einzelfallnachweis). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 30 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

4.2.3 Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung weder die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 noch die der Nummer 4.2.2 vor, dann kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des Investitionsvorhabens die betriebliche Tätigkeit der Positivliste (Nummer 4.2.1 Satz 2) unterfallen wird oder im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen künftig tatsächlich überwiegend überregional (Nummer 4.2.2 Satz 2) abgesetzt werden (Primäreffektprognose). In beiden Fällen ist der überwiegend überregionale Absatz innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

4.2.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

4.3 Durch das Investitionsvorhaben muß mindestens ein Dauerarbeitsplatz geschaffen oder gesichert werden.

4.3.1 Dabei ist zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten zu unterscheiden: Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Diese müssen für eine Überwachungszeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums) tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeitraum).

4.3.2 Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

4.3.3 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit 3/4 oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter 3/4 der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.

- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

4.3.4 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

4.3.5 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

4.4 Das Investitionsvorhaben ist jedoch nur förderfähig,

4.4.1 wenn der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 v. H. übersteigt oder

4.4.2 wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz (Nummer 4.3.2) wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

4.4.3 Bei Errichtungsinvestitionen (Nummer 2.2.1) und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stillegung bedrohten Betriebsstätte (Nummer 2.2.5) gilt Nummer 4.4 als erfüllt.

5. Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.

Der Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 2.4 Teil II 26. Rahmenplan) beträgt 35 v. H. (bei KMU 50 v. H.) der förderfähigen Kosten, an Standorten mit Fördersatzminderung 28 v. H. (bei KMU 43 v. H.) der förderfähigen Kosten. Dieser schließt sowohl die GA-Mittel als auch alle sonstigen Fördermittel ein (z. B. Investitionszulage, Sonderabschreibungen, zinsgünstige Darlehen, Subventionsvorteil bei Ansiedelung auf gefördertem Gewerbegebiet in Höhe von 2,25 v. H. gemäß Nummer 6.3 GA-I). Die Fördersätze gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 gelten nur bei Inanspruchnahme reiner GA-Mittel. Werden sonstige Fördermittel (Satz 2) in Anspruch genommen (vgl. Nummer 1.5 Satz 2), sind diese auf den für das jeweilige Investi-

tionsvorhaben gemäß 5.2 bis 5.3 geltenden Fördersatz anzurechnen.

Standorte mit Fördersatzminderung sind im zeitlichen Anwendungsbereich des 26. Rahmenplanes solche der Arbeitsmarktregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes ausschließlich der Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie der Gemeinden Wünsdorf/Waldstadt und Lindenbrück - vgl. Anlage 14 des 26. Rahmenplanes).

5.2 Der Sockelfördersatz für GA-Mittel beträgt 20 v. H. (an Standorten mit Fördersatzminderung 16 v. H.) der förderfähigen Investitionskosten. Dieser erhöht sich im Gebiet der Kategorie B um 5 v. H. (an Standorten mit Fördersatzminderung um 4 v. H.), in dem der Kategorie A um 10 v. H. (an Standorten mit Fördersatzminderung um 8 v. H.). Diese Regelfördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) um 15 v. H.

KMU sind Unternehmen, die

a) nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
b) entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU erreichen (Umrechnungskurs: 1 ECU entspricht 1,86 DM) und
c) sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c) ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben,
- aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es zu Recht davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen (vgl. Beschluß der Europäischen Kommission vom 20. März 1996).

5.3 Regelfördersätze (Nummer 5.2) können im Einzelfall in Abhängigkeit von den Struktureffekten der Investitionsvorhaben (Nummern 5.3.1 bis 5.3.2) bis zur Höhe des maßgeblichen Rahmenförderhöchstsatzes (Nummer 5.1) erhöht werden.

5.3.1 Der für ein Investitionsvorhaben geltende Regelfördersatz (Nummer 5.2) kann bis zur Höhe des Regelfördersatzes der nächsten Kategorie, im Falle der Kategorie A bis zur Höhe des Rahmenförderhöchstsatzes (Nummer 5.1) erhöht werden, wenn durch die Verwirklichung des Investitionsvorhabens ein besonderer Struktureffekt zu erwarten ist.

Ein besonderer Struktureffekt im Sinne des Absatzes 1 kann unterstellt werden, wenn das Investitionsvorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken. Das ist beispielsweise der Fall bei (Regelbeispiele)

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

5.3.2 Unterschreitet der für ein Investitionsvorhaben nach Nummer 5.3.1 maßgebliche Fördersatz den Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 5.1), so kommt eine weitere Erhöhung bis zur Höhe des Rahmenförderhöchstsatzes nur in Betracht, wenn

a) das Investitionsvorhaben eine der GA-Förderung unterliegende Tätigkeit zum Gegenstand hat, die im Rahmen der Medienstandortförderung besonders unterstützt wird, für die in der Anlage 1 zur Kabinettvorlage 2235/93 vom 19. August 1993 aufgeführten Gemeinden oder
b) durch das Investitionsvorhaben mehr als 50 v. H. Frauenarbeitsplätze geschaffen werden oder
c) durch das Investitionsvorhaben zielgerichtet zugleich schwerwiegende regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Nachteile von einer Region abgewendet werden oder
d) durch das Investitionsvorhaben ein mit öffentlichen Mitteln erschlossenes bzw. saniertes Industrie- und Gewerbegebiet ganz oder teilweise belegt wird oder
e) durch das Investitionsvorhaben ein neues Produkt oder Verfahren entwickelt (Markteinführung) oder ein bestehendes Produkt oder Verfahren weiterentwickelt wird und dies durch eine Marktrecherche belegt ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe c) wird bei Investitionen in den Städten Fürstenwalde und Strausberg sowie den Gemeinden Wünsdorf/Waldstadt und Lindenbrück vermutet.

5.4 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens.

5.4.1 Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören:

a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,

b) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (z. B. Patente, Lizenzen, Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter), soweit diese aktiviert werden, wenn der Investor sie nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und sie mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben,
c) geleaste Wirtschaftsgüter,
- wenn das Wirtschaftsgut beim Leasingnehmer aktiviert wird,
- wenn das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, jedoch nur, wenn die in der Anlage (Bedingungen für die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind) dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

5.4.2 Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören nicht:

a) der Geschäftswert eines Unternehmens,
b) die Kosten des Grundstückserwerbs,
c) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut),
d) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie für sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
e) gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Buchstabe e) gilt nicht beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stillegung bedrohten Betriebsstätte (Nummer 2.2.5) oder beim Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase und wenn diese Wirtschaftsgüter nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gilt ein Unternehmen, das erstmalig einen Gewerbebetrieb anmeldet und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen steht (Existenzgründung).

5.4.3 Bei Betriebsverlagerungen (Nummer 2.2.6) sind sämtliche Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch (BauGB)) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

5.4.4 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das Fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten zur Zeit auf 200.000 DM, für gesicherte Arbeitsplätze auf 100.000 DM.

5.4.5 Die Begriffe Anschaffung und Herstellung sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990, BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808 sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung).

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

5.5 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf den maßgeblichen Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 5.1) nicht überschreiten. Dieser drückt den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten gemäß Nummer 5.4 aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

5.5.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

5.5.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz ergibt. Dieser Normalzinssatz entspricht dem Durchschnittssatz der mittelfristigen Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der förderfähigen Kosten ist der Subventionswert des Darlehens. (Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle der Anlage Subventionswert für Darlehen des Rahmenplans.) Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes. Der Zinssatz wird im Einvernehmen mit der EG-Kommission festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligungsbehörde erläßt zur Einhaltung des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze (Nummern 4.3, 4.4.2) und der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraums ergebenden Verpflichtungen (Nummer 4.3.1 Satz 3) sowie zur Einhaltung des erforderlichen Investitionsbetrages (Nummer 4.4.1) geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird (vgl. Nummer 5.4.5 Abs. 2).

6.3 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluß des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte (Nummer 2.3) eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Nummer 6.3 als erfüllt, wenn

a) jeder Zeitraum der Abwesenheit des Wirtschaftsgutes von der Betriebsstätte vierzehn Tage nicht überschreitet oder
b) die Summe aller Einsätze des Wirtschaftsgutes außerhalb der Betriebsstätte in jedem Jahr des Verbleibezeitraums (Absatz 1) nicht mehr als fünf Monate beträgt.

6.4 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung (Nummer 5.4.5) und dem Ende der Verbleibefrist (Nummer 6.3) unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).

6.5 Während der Fristen der Nummern 6.3 und 6.4 ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommensteuergesetzes innerhalb der förderfähigen Betriebsstätte oder eines Organschaftsverhältnisses (Nummer 7.1 Abs. 2 und 3) oder des "sale and lease back". Nummer 2.6.5 bleibt unberührt.

6.6 In den Fällen der Nummer 4.2.3 hat die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Verpflichtung zur Herbeiführung des Primäreffekts durch geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sicherzustellen.

6.7 Die Bewilligungsbehörde stellt durch geeignete Nebenbestimmungen sicher, daß die von der geförderten Betriebsstätte überwiegend hergestellten Güter und Dienstleistungen mindestens bis zum Ablauf des Überwachungszeitraums im Sinne der Nummer 4.3.1 Satz 3 überregional abgesetzt werden.

7. Verfahren

7.1 Die Investitionszuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt oder die betrieblichen Maßnahmen durchführt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommmensteuergesetz vorliegt. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen. Die Zuschüsse werden in diesen Fällen jeweils an den Investor und den Nutzer des Investitionsvorhabens als Gesamtschuldner gewährt.

Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die Fördervoraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe erfüllt.

7.2 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch Zuwendungsempfänger vor Beginn des Investitionsvorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Investitionsvorhabens.

7.3 Über die Förderung eines Investitionsvorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Landesförderausschusses (LfA).

Der LfA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in Kraft tritt, im übrigen finden auf das Verfahren im LfA die Vorschriften der §§ 89 bis 90 und 93 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) entsprechende Anwendung.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Nummer 7.5.1 soll den Empfehlungen des LfA gefolgt werden. Eine Förderung bedarf in den Ausnahmefällen der Nummer 5.3.2, Nummer 2.5 und Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 2 sowie bei einer Förderung an Orten der Kategorie C im Falle der Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 3 der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Ein Fall im Sinne der Nummer 1.6 Abs. 3 Satz 2 oder 3 kann insbesondere dann angenommen werden, wenn das Investitionsvorhaben unter Zugrundelegung der regionsspezifischen Bedürfnisse von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist.

7.4 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden (insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung), sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.5 Bei der Bewilligung ist insbesondere zu beachten:

7.5.1 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob ein Investitionsvorhaben

- den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen entspricht;
- von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit öffentlichen Mitteln erschlossenen bzw. sanierten Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;
- durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;
- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und ggf. die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG));
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erstellt worden ist, in Einklang steht.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 BauGB) übereinstimmen.

Inbesondere zur Einhaltung der Voraussetzungen der Nummer 7.5.1 spricht der LfA (Nummer 7.3) Empfehlungen aus.

7.5.2 Die Förderung von Verlagerungen (Nummer 2.2.6) von Berlin nach Brandenburg darf nur in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie des Landes Berlin erfolgen.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde hat die Regelungen des Gemeinschaftsrechts zu befolgen.

7.5.4 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26). Die Bewilligungsbehörde zahlt die GA-Mittel aus und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

In Fällen der Nummer 2.6.3 sollen sich die von der Bewilligungsbehörde bei der Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen des Primäreffekts im Einzelfall (Nummer 4.2.2) anzustellenden Ermittlungen (§§ 24, 26 VwVfGBbg) insbesondere darauf erstrecken, ob von der Betriebsstätte ein Anstoß für die weitere Entwicklung der Region ausgeht (Anstoßwirkung), sei es, daß

- die Betriebsstätte durch ihr Angebot das Aufsuchen der förderungsbedürftigen Region durch Fremde veranlaßt, weil sie wegen ihres typischen regionalen oder einmaligen Charakters, etwa ihrer kulturhistorischen oder architektonischen Bedeutung (z. B. Schlösser, Mühlen u. ä. Gebäude) selbst ein touristischer Anziehungspunkt ist, oder
- die Betriebsstätte in einem Ergänzungsverhältnis zu durch Investitionen geschaffenen Attraktivitäten (z. B. Festspiele, Tierparks, künstliche Seen, nach Nummer 2.1.7.2 GA-I förderfähige Museen) in einem Fremdenverkehrsgebiet steht, so daß durch die Betriebsstätte die Nutzung der Attraktivität durch Fremde erst ermöglicht wird.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6.1 Ergänzend zu Nummer 8 VV zu § 44 LHO wird bestimmt: Die Bewilligungsbehörde hat unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg den Widerruf der Zuwendung insbesondere dann zu prüfen, wenn

a) das Investitionsvorhaben nicht innerhalb des Investitionszeitraums (Nummer 6.2) durchgeführt wird,
b) gegen die Verbleibebestimmung (Nummer 6.3) verstoßen wird,
c) gegen die Zweckbindungsbestimmung (Nummern 6.4, 6.5) verstoßen wird,
d) in den Fällen der Nummer 4.2.3 die Verpflichtung zur Herbeiführung des Primäreffekts nicht erfüllt wird (Nummer 6.6),
e) die von der geförderten Betriebsstätte überwiegend hergestellten Güter und Dienstleistungen nicht mindestens bis zum Ablauf des Überwachungszeitraums im Sinne der Nummer 4.3.1 Satz 3 überregional abgesetzt werden (Nummer 6.7),

f) die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während des Überwachungszeitraums (Nummer 6.1) dem Arbeitsmarkt nicht ununterbrochen zur Verfügung gestellt wurden (Nichtbesetzung der Arbeitsplätze),
g) nach Abschluß des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums) die erforderliche Zahl von Dauerarbeitsplätzen (Nummer 6.1) unterschritten wird, weil diese (physisch) nicht geschaffen wurden (Nichtschaffung der Arbeitsplätze),
h) der nach Nummer 4.4.1 erforderliche Investitionsbetrag bei Abschluß des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums ohne Verlängerungen) unterschritten wird (Nummer 6.1).

7.6.2 Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihrer Entscheidung gemäß §§ 49 Abs. 3 Nr. 2, 40 VwVfGBbg von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides

a) in den Fällen der Nummer 7.6.1 Satz 2 Buchstabe b), Buchstabe d), Buchstabe e) und Buchstabe g) weder ganz noch teilweise absehen (Nummer 4.1 Teil II des 26. Rahmenplans),

b) im Falle der Nummer 7.6.1 Satz 2 Buchstabe a) absehen und den Investitionszeitraum verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung des Investitionszeitraums nicht zu vertreten hat. Der Zuwendungsempfänger hat die Nichteinhaltung des Investitionszeitraums insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden oder staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben oder extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben und der jeweilige Umstand im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war;

c) im Falle der Nummer 7.6.1 Satz 2 Buchstabe f)

aa) ganz absehen, wenn

- die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze deshalb nicht besetzt sind, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war, oder
- die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird (Kompensation des Arbeitsplatzeffekts), oder
- die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben (Wird von einem Widerruf abgesehen, so ist der Überwachungszeitraum der Nummer 4.3.1 Satz 3 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre zu verlängern.),

und wenn der jeweilige Umstand im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war;

bb) teilweise absehen,

wenn die in der Betriebsstätte neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mehr der erforderlichen Mindestzahl (Nummer 4.4.2) entsprechen; (Die gewährte Zuwendung ist anteilig zu erstatten.)

d) im Falle der Nummer 7.6.1 Satz 2 Buchstabe h) ganz absehen, wenn der erforderliche Investitionsbetrag (Nummer 4.4.1) um 10 v. H. oder weniger unterschritten wird (geringfügiges Unterschreiten), weil

- sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Investitionszeitraum verlängert hat (Nummer 7.6.2 Buchstabe b) Satz 2) oder
- sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar (im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar) verbilligt haben.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung von Förderbedingungen des 26. Rahmenplanes im Bundesanzeiger gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-G) vom 20. Juni 1996 (ABl. S. 750).

Für Anträge, die ab 1. Januar 1997 gestellt werden, ist bereits die Nummer 5 der neuen Richtlinie anzuwenden.

8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt der Nummer 8.1 Abs. 1 Satz 1 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung der Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.

8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn der Antrag bis zum Datum des Ausscheidens des Gebietes aus dem bisherigen A-Fördergebiet (Nummer 1.6) gestellt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Antragsfrist gilt.

Die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt (Nummer 5.4.5 Abs. 2) worden sein.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Schwerpunktorte entsprechend landesplanerischer Zielstellung nach A- und B-Gebieten

A-Gebiet:

Landkreis Barnim

Eberswalde

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg

Finsterwalde

Bad Liebenwerda

Elsterwerda

Landkreis Havelland

Rathenow

Premnitz

Landkreis Oberhavel

Zehdenick

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lübbenau

Senftenberg

Lauchhammer/Schwarzheide

Vetschau

Landkreis Oder-Spree

Beeskow

Eisenhüttenstadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Wittstock

Neuruppin

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Belzig

Landkreis Prignitz

Pritzwalk

Wittenberge

Perleberg

Landkreis Spree-Neiße

Guben

Forst

Spremberg

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde

Jüterbog

Landkreis Uckermark

Prenzlau

Templin

Schwedt/Oder

Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Kreisfreie Stadt Cottbus

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

B-Gebiet:

Landkreis Barnim

Bernau

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau

Königs Wusterhausen

Landkreis Havelland

Nauen

Dallgow

Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg

Hennigsdorf

Velten

Landkreis Oder-Spree

Fürstenwalde

Erkner

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf

Teltow

Beelitz

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde

Wünsdorf/Waldstadt

Kreisfreie Stadt Potsdam

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Positivliste

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter

1. chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terrazzo, Bauelemente
6. Zement
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen und Stahl
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik
18. feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holz- und Kunststofferzeugnisse in Serienfertigung
23. Formen, Modelle, Werkzeuge

24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe

25. Druckerzeugnisse

26. Leder

27. Schuhe in Serienfertigung

28. Textilien

29. Bekleidung in Serienfertigung

30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung

31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind

32. Futtermittel

2. folgende Dienstleistungen

1. Versandhandel

2. Import-/Exportgroßhandel

3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)

4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen

5. Veranstaltung von Kongressen

6. Verlage

7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft

8. betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung

9. Markt- und Meinungsforschung

10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft

11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft

12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen

13. logistische Dienstleistungen

14. Fremdenverkehrsbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen

15. Film-, Fernseh- und Video- und Audioproduktionen

3. die Erzeugung bzw. Herstellung von Gütern gemäß Nummer 1 in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbezweigen, insbesondere, wenn diese in Serie erfolgt:

1. Wachszieher

2. Vulkaniseure

3. Keramiker

4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller

5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler

6. Schilder- und Lichtreklamehersteller

7. Dreher, Metallformer und Metallgießer

8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger

9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer, Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer

10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer

11. Karosserie- und Fahrzeugbauer

12. Bootsbauer, Schiffbauer

13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlagenelektroniker

14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker, Feinmechaniker

15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker

16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer, Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher

17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher

18. Modellbauer

19. Handschuhmacher, Gerber

20. Sticker; Stricker; Weber, Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler

21. Brauer und Mälzer, Weinküfer

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Bedingungen für die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.

2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.

3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.

4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

   a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf;

   b) in Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

   - Durch die Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.

   - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Vom 25. März 1997

Mit der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404) wurde die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) als zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen im Land Brandenburg im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landesabfallvorschaltgesetzes (LAbfVG) vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 16) bestimmt. Nach § 9 Abs. 6 des LAbfVG erhebt die zentrale Einrichtung von den andienungspflichtigen Personen Gebühren und Auslagen (Kosten), sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Soweit Entgelte erhoben werden, bedürfen die Tarife der Genehmigung der obersten Abfallwirtschaftsbehörde.

Die nachfolgenden Entgelttarife sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung als oberste Abfallwirtschaftsbehörde genehmigt worden.

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelt
1	Zuweisung angedienter Abfälle (Zugrundegelegt werden die tatsächlichen Entsorgungskosten ab Eingangsbereich der Entsorgungsanlage. Sind diese Entsorgungskosten der SBB im Einzelfall nicht bekannt, hat die Bemessung des Entgeltes unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten nach Schätzung zu erfolgen.)	8 % der Kosten, die für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung der angedienten Abfälle entstehen
2	Änderung eines Zuweisungsbescheides	100 - 500 DM *
3	Zurückweisung angedienter Abfälle nach § 6 Sonderabfallentsorgungsverordnung	200 - 2.000 DM *
4	Aufhebung von Zuweisungen, soweit die Aufhebung durch den Andienungspflichtigen veranlaßt wird	100 - 500 DM *
5	Ausfertigung von Nachweisbestätigungen, soweit diese mit einer Zuweisung ausgefertigt wurden	200 DM

* nach Aufwand

Vorstehende Tarife verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0